



Statuten

Delta- und Gleitschirmclub Biel-Bienne

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Delta- und Gleitschirmclub Biel-Bienne“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Biel/Bienne.

Art. 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Art. 3 Ausübung, Förderung und Erhaltung des freien Hängegleitens. Förderung und Organisation von Fluganlässen. Pflege der Kameradschaft.

Art. 4 Vertretung der Clubinteressen nach aussen (Behörden, SHV, Landbesitzer).

Art. 5 Aktive Förderung der Flugsicherheit.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung festgelegt

Art. 7 Der Vorstand schlägt der Generalversammlung Neumitglieder vor. Bestehen Einwände für die Aufnahme eines Neumitglieds, müssen diese an der GV angebracht werden. In diesem Fall entscheidet die GV.

Im Jahr der Aufnahme ist kein Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 8 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 Die Aufnahme als Aktivmitglied setzt Brevetbesitz voraus.

Art. 10 Die Aufnahme in den Club bedingt die Anerkennung der Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können an der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen innerhalb des Clubs verdient gemacht haben.

Art. 12 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag, sind aber in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 13 Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand zugestellt werden. Der Austretende ist für das laufende Jahr beitragspflichtig.

Art. 14 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt
2. Durch Ausschluss durch den Club. Dieser muss durch die GV erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und muss spätestens innert Jahresfrist von der GV bestätigt werden. Bis zum GV-Entscheid sind Rechte und Pflichten des Mitglieds eingestellt. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen zu Händen der GV Rekurs einreichen. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung betreffend Sanktionen.
3. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis Ende des Kalenderjahres nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ausgeschlossen werden.
4. Durch Ableben

Art. 15 Bei Abstimmungen und Wahlen finden die Stimmabgabe durch Handerheben statt, es sei denn, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlange das geheime Stimmrecht.

Art. 16 Stimmvertretungen sind nicht möglich.

4. Organisation

Art. 17 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Art. 18 Die ordentliche GV findet jährlich vor der SHV-GV statt. Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Die Einladungen zur GV können auf Wunsch per E-Mail erfolgen, sofern die Mitglieder dem Vorstand ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben. In diesen Fällen sind die Mitglieder berechtigt, ihre Anträge ebenfalls nur per E-Mail einzureichen.

Anträge an die GV müssen spätestens 10 Tage vor der GV beim Sekretariat eintreffen.

Die Aufgaben der GV sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Mutationen
- c) Aufnahmen, Ablehnungen oder Ausschlüsse bestätigen
- d) Ernennung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- f) Besprechung und Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Revision der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 19 Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand im Fall einer besonderen Dringlichkeit einberufen oder wenn dies ein Viertel aller Mitglieder verlangt.

Art. 20 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Periode von je zwei Jahren. Die einzelnen Revisoren werden versetzt um ein Jahr für ihre Amtsdauer gewählt und müssen jährlich an der GV bestätigt werden. Die Revisoren haben die Buchhaltung zu prüfen und der GV ihren Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind wieder wählbar.

5. Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

Der Präsident und der Vorstand werden von der GV gewählt. Die vier Ressorts Sekretär, Kassier, Sportchef und Materialchef werden vom Vorstand selber aufgeteilt.

Das Amt des Vizepräsidenten wird in Personalunion von einem bestehenden Vorstandsmitglied wahrgenommen. Der Vorstand bestimmt die Person selber.

Art. 22 Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, sind aber in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 23 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Art. 24 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 25 Er wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 26 Für den Verein zeichnet der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier.

Art. 27 Die Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier alleine unterzeichnet. Er führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen.

Art. 28 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Mitglieder haften ausschliesslich durch ihre geleisteten Clubbeiträge.

Art. 29 Der Vorstand bezieht keine Sitzungsgelder.

Art. 30 Der Vorstand beschliesst über Ausgaben bis zu CHF 1 000.-- pro Einzelfall in eigener Kompetenz.

6. Auflösung des Clubs

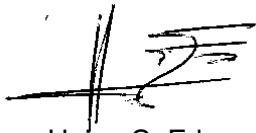
Art. 31 Zum Zwecke der Auflösung des Clubs bedarf es einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung wird mit einem Mehr von 4/5 beschlossen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert vier Wochen neu einberufen werden. In diesem Fall entscheidet eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 32 Bei einer Auflösung entscheidet die GV über Liquidation oder Art der Auflösung des Clubvermögens und Materials.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten (Revision 2013) treten sofort nach Annahme anlässlich der GV in Kraft.

So beschlossen an der 37. ordentlichen Generalversammlung am Samstag, 23.02.2013 im Restaurant Bözingenberg.



Heinz C. Erber
Präsident



Martin Wiederkehr
Kassier



Tanja Bucher
Sekretärin



Raffael Cervini
Materialchef



Michael Küffer
Sportchef